

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | |
|--|--|--|
| <p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Widmungsverfügung <p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus | <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen <p>SEITE 4 BIS 5</p> <ul style="list-style-type: none"> Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus <p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Namensgebung Gustav-Melde-Weg | <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschlüsse der 33. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.11.2011 <p>SEITE 6 BIS 8</p> <ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachungen über die Auslegung von Anträgen der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Anordnung Namensgebung Platz der Deutschen Einheit Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2012 |
|--|--|--|

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz- LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 27], S. 358, 360) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Erhebung der Gebühr
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Erlass der Gebühren
- § 6 Höhe der Gebühren
- § 7 Auszugsverpflichtung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen)

- (1) Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

- (2) Nutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch die Stadt Cottbus eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen, die aufgrund Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) der Stadt Cottbus zugeordnet werden. Ebenso besteht für nicht der Stadt Cottbus zugewiesene jüdische Zuwanderer die Möglichkeit, vorübergehend (bis 1 Woche) Wohneinheiten auf eigene Kosten zu nutzen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Nutzern ist öffentlich-rechtlich. Bei der Einweisung werden - soweit möglich - besondere Belange der Nutzer berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohneinheit besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Nutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung genutzt wird. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten bzw. mit Widerruf der Zuweisung.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus - spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Der Nutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührenschuldner.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder.

§ 5 Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden denjenigen - der Stadt Cottbus zugewiesenen Personen - erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen.

- (2) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28, 30 SGB II entsprechend.
- (3) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem Bedarf nach SGB II oder SGB XII niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Bedarf übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 erneut zu prüfen.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab bei den Übergangseinrichtungen ist
- deren Kapazität
 - die jeweilige Dauer der Nutzung
 - die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis

Basis der Berechnung bilden die ab 01.10.2011 kalkulierten Kosten in Höhe von 12.553,30 Euro für eine Kapazität von 80 Plätzen.

Bei einer Staffelung der Gebührenhöhe ist die Dauer ab dem Tag der 1. Nutzung (Ersteinweisung durch den Fachbereich Soziales) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für die Gemeinschaftsunterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.

- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 78,46 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes)
- 156,92 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes)
- 196,15 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes).

- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 156,92 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes)
- 196,15 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes).

- (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 156,92 Euro (100 % des Monatssatzes).

- (5) Personen ohne Zuweisungsentscheidung zahlen kalendertäglich und pro nutzender Person 1/30 des 125%-igen Monatssatzes (6,54 €). Bettwäsche und Handtücher werden zur Verfügung gestellt. Sofern nicht zugewiesene Personen die Unterkunft weniger als 24 Stunden nutzen, werden nicht 2, sondern nur 1 Kalendertag abgerechnet. Im Falle von mehreren Nutzungstagen gilt diese Regelung jedoch nicht (siehe § 3 Absatz 3 der Satzung).

- (6) Personen, welche aufgrund einer Änderung ihres ausländischen Status nicht mehr unter die im Landesaufnahmegesetz genannten Personenkreise fallen und denen ein unmittelbarer Auszug aus der Unter-

kunft nicht möglich ist, werden weiterhin (bis zu ihrem Auszug) in den bis dahin gültigen Personenkreis eingestuft.

- (7) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzins erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

§ 7 Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Einweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Nutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 oder die Auszugsverpflichtung nach § 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 22.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Hinweis zur Veröffentlichung

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 13.12.2011 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gemäß § 5 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen 25 erteilt.

Amtliche Bekanntmachung**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Ströbitz:

**Wilhelm-Külz-Straße/W. Külzowa droga
zwischen Lausitzer Straße und Schillerstraße**

**Betrifft Gemarkung Altstadt: Flur 143, Flurstücke 21,
47, Flur 144, Flurstück 25**

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbausträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründungen sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 08.12.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**4. Satzung zur Änderung
der Satzung der
Stadt Cottbus über die
Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommR-RefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 26.11.2008, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 26.10.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 21.12.2011 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung), vom 26.11.2008, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 26.10.2011, wird wie folgt geändert:

1. Anlage I, im Straßenverzeichnis werden die Angaben für die Groß Döbberner Straße wie folgt ersetzt:

| | | |
|----------------------------------|---|----|
| Groß Döbberner Straße | | |
| - zw. Gartenstr. u. Chausseestr. | c | 60 |
| - übrige von s. o. | c | 00 |

2. Anlage I, im Straßenverzeichnis werden die Angaben für die Uferstraße wie folgt ersetzt:

| | | |
|---|---|----|
| Uferstraße | | |
| - zw. Am Spreuefer u. einschl. Brücke Mühlgraben | c | 60 |
| - übrige von s. o. | c | 00 |

3. Anlage I, in das Straßenverzeichnis wird unter Parkanlagen neu aufgenommen:

| | | |
|---------------|---|----|
| Am Klosterort | e | 70 |
|---------------|---|----|

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.2011 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Cottbus, 22.12.2011

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007, GVBL. Bbg. Teil I, S. 286 ff.), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Bbg. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBL. Bbg. Teil I, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2011 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten, Dresdener Straße beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bezeichnung „Haus der Athleten“ gilt für beide Standorte in Cottbus - Dresdener Straße 18 sowie Dresdener Str. 22 - 28.
- (2) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule Cottbus (Spezialschule Sport) im Internat des Hauses der Athleten, Dresdener Straße.
- (3) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung in dem Internat ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern der Lausitzer Sportschule mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Internat sowie Verpflegung bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Internatsplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt (Sportstättenbetrieb) als Träger des Internates. Die Vergabe von Internatsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Internatsplatzes nebst Verpflegung besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Internates erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Sportveranstaltungen, Studenten und Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Internatsplätze nebst Verpflegung bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat ist für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule ab 01.09.2012 für die monatliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von 200,00 Euro pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 50,00 €). Für die tageweise Nutzung eines Internatsplatzes nebst Verpflegung ist ein Entgelt in Höhe von 15,00 € in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 5,00 €).
- (2) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften für Gäste im Internat ist ab 01.01.2012 ein Entgelt in Höhe von 35,00 Euro für ein Doppelzimmer ohne Versorgungsleistung zu entrichten.

- (3) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften im Internat für den sportlichen Lehrgangsbetrieb gemeinnütziger Vereine sowie Landes- und Bundesstützpunkte ist ab 01.01.2012 ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro für ein Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung von Unterkünften für Studenten und Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung im Internat ist monatlich ein Entgelt in Höhe von 180,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten. Für die tageweise Bereitstellung von Unterkünften für Studenten und Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung ist ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus (Sportstättenbetrieb) ab. Gleiches gilt für den unter § 3 Abs. (2), (3) und (4) genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat soll grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen nebst Verpflegungsleistungen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 5 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltspflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

§ 7 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses, insbesondere aus Gründen der sportlichen Integration behinderter Menschen eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer bleibt vorbehalten. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten, Dresdener Straße in Cottbus tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2012 in Kraft.

Cottbus, 22.12.2011

In Vertretung

gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Kiekebusch.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBERG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit den Schreiben vom 14.02.2011 und 14.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Kiekebusch die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Kiekebusch;
Flur 1; Flurstücke 282, 1025, 1129, 1336, 1842
- Gemarkung Kiekebusch;
Flur 2; Flurstück 82

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum
vom 02.01.2012 bis 27.01.2012**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde,
Zimmer 420,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus**

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Kiekebusch02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 19.10.2011

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus

Aufgrund des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg vom 10.12.1992, zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 18 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 21.12.2011 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

Zielsetzung

Die Werte des Sports berücksichtigend, die er zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Freizeitgestaltung, Erziehung/Bildung und sozialen Integration der Bürger, insbesondere der Jugend, leisten kann, fördert die Stadt Cottbus Maßnahmen, die der Weiterentwicklung aller Bereiche des Sports dienen.

Der Schwerpunkt der Förderung richtet sich auf den Kinder- und Jugendsport

- in den Sportvereinen, Schulen und Kindertagesstätten, um mit Hilfe der Sportvereine sowie weiterer Einrichtungen und Institutionen des Sports möglichst vielen Kindern und Jugendlichen der Stadt Cottbus den Zugang zum Schule-Leistungssport-Verbundsystem zu ermöglichen.

Bewährte Sportangebote sind zu erhalten sowie neue Entwicklungen, Projekte und Initiativen zu fördern.

Fördergrundsätze

Die Sportförderung der Stadt Cottbus ist ausschließlich auf die Unterstützung der gemeinnützigen Sportvereine gerichtet.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antrag stellende Sportverein:

- Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. ist,
- als gemeinnützig anerkannt ist und darüber einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes besitzt,
- seine Mitglieder mehrheitlich Cottbuser Bürger sind bzw. seinen Sitz in Cottbus hat,
- den Nachweis erbracht hat, dass er einen Mindestmitgliedsbeitrag je Mitglied und Monat im Sportverein i. H. v.:
5,00 € für Erwachsene und
3,00 € für Kinder und Jugendliche erhebt (ab 2012)
- die Umsetzung der o. g. Zielsetzungen sichert.

Weiterhin werden gefördert:

Der Stadtsportbund Cottbus e.V., die Veranstaltungen im außerschulischen Schulsport (Schulsportkoordinator), der Olympiastützpunkt Cottbus/Frankfurt (Oder), Bereich Cottbus und Landessportverbände.

Voraussetzung zur Förderung ist der Nachweis des Antragstellers, dass trotz eigenem Bemühen die Finanzierung der geplanten Maßnahme nicht erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Eine Förderung erfolgt auf Antragstellung und kann nur im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Die Stadt kann dem Stadtsportbund Cottbus e.V. (StSB) Teile der Sportfördermittel (Personalkosten für Trainer, Sportveranstaltungen, Kinder- und Jugendsport, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten von Sportstätten) zur eigenverantwortlichen Auszahlung an die Sportvereine übertragen. Der StSB führt gegenüber der Stadt einen Nachweis der Mittelverwendung. Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Vereinbarung zwischen Stadtverwaltung und Stadtsportbund Cottbus e.V.

Gegenstand der Förderung

1. Kostenfreie Bereitstellung der städtischen Sportstätten zur Absicherung des Kinder-, Jugend-, Behinderten- und des Leistungssports.
Die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen sowie des Sport- und Freizeitbades Lagune“ in der jeweils gültigen Fassung regelt dazu das Verfahren.

Die Vergabe der Sportstätten erfolgt nach folgender Priorität:

- Unterricht/außerunterrichtlicher Sport
- Landesstützpunkte der Sportarten des Schule-Leistungssport-Verbundsystems
- Landesstützpunkte/Kinder- und Jugendsport der Vereine
- Wettkampf- und Breitensport.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: 31.05. für das folgende Schuljahr an den Fachbereich Immobilien der Stadtverwaltung Cottbus, den Sportstättenbetrieb, die LAGUNE Cottbus GmbH

2. Unterstützung von Sportveranstaltungen, die von Sportvereinen und/oder dem Stadtsportbund Cottbus e.V. vorwiegend im Kinder- und Jugendsport organisiert werden. Schwerpunkt bilden Veranstaltungen in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazklus abgestimmt und festgelegt sind.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- organisatorische Leistungen
- finanzielle Förderung

Antragsteller: Sportverein
Termin: Vorantrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

3. Förderung des außerunterrichtlichen Sports
Zur finanziellen Unterstützung der Aktivitäten im außerunterrichtlichen Sport der Stadt Cottbus in den Schulspartarbeitsgemeinschaften, bei Sportveranstaltungen wie Stadtmeisterschaften oder Wettkämpfe im Rahmen des Bundeswettbewerbes „Jugend trainiert für Olympia“ kann ein Zuschuss gewährt werden.

Antragsteller: Schulsportkoordinator
Termin: Vorantrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Antrag an: Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung

4. Unterstützung des Kinder- und Jugendsports in den Sportvereinen
Sportvereine können zur Förderung des Sportbetriebes ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss erhalten.

Vorrang haben die Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazklus abgestimmt und festgelegt sind. Die Bereitstellung der Fördersumme erfolgt entsprechend der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich im Sportverein befinden (Grundlage bildet die Statistik des Stadtsportbundes Cottbus e.V. vom 31.12. des Vorjahres) wie folgt:

- Bereitstellung einer Basissumme für die Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport der Sportvereine der Stadt Cottbus (2/3 der für Kinder- und Jugendsport geplanten Mittel).
- Bereitstellung einer Bonussumme für die Kinder- und Jugendsportförderung („Anerkennung für ehrenamtliche Arbeit“) in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem (1/3 aber maximal 8,0 T€ der für Kinder- und Jugendsport geplanten Mittel für Talentfindung/Talententwicklung).

Die Basis- und Bonussumme sind für folgende Zwecke und Projekte zu verwenden:

- Übungsleitertätigkeit
- Trainingslager (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, keine Verpflegung)
- Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Schieds- und Kampfrichtergebühren, keine Verpflegung)

- Talentfindung/Talententwicklung (Sichtungsmaßnahmen, Training, Trainingslager, Wettkämpfe)
- Sportgeräte mit einem Einzelwert über 410,00 € (netto)

Antragsteller: Sportverein
Termin: Basisförderung bis 31.01. des laufenden Jahres
Bonusförderung bis 30.09. des laufenden Jahres
Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

5. Förderung der Tätigkeit der Trainer in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem
Der OSP kann für die Landestrainer, die in den Landesstützpunkten wirksam sind, einen Personalkostenzuschuss bis zu 10 v. H. der Personalstelle erhalten. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Trainer:

- Talentfindung und Sichtung
- Training und Erziehung
- konzeptionelle und trainingswissenschaftliche Tätigkeit
- Weiterbildung und persönliche Qualifizierung

Antragsteller: Olympiastützpunkt
Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres
Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

6. Förderung der Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Stadtsportbundes Cottbus e.V.
Der Stadtsportbund Cottbus e.V. erhält für die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Stadtsportbundes einen Personalkostenzuschuss bis zu 50 v. H. der Personalstelle. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer:

- Führung der Kooperationsverträge zwischen Sportverein/Sportverband, Schule und Schulsportarbeitsgemeinschaften
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport und Breitensport
- Aufbau von Bewegungsangeboten im Vorschul- und Gesundheitsbereich
- Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportförderungskräften
- Beratung und Unterstützung von Sportvereinen

Antragsteller: Stadtsportbund Cottbus e.V.
Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres
Antrag an: Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus

7. Förderung der Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Sportförderung des Stadtsportbundes Cottbus e.V.
Der Stadtsportbund Cottbus e.V. erhält für die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter Sportförderung des Stadtsportbundes eine Bezuschussung der Personalstelle, wobei keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen darf (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44). Folgende Aufgaben sind durch die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter Sportförderung zu realisieren:

- Verwaltung der übertragenen Sportfördermittel der Stadt Cottbus
- Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von ausgewählten Sportveranstaltungen, Ehrungen und Sponsorengewinnung
- Zuarbeiten für die Stadtverwaltung

Antragsteller: Stadtsportbund Cottbus e.V.
Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres
Antrag an: Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus

8. Förderung der Sportvereine, die Sportstätten von der Stadt Cottbus oder von anderen Eigentümern gepachtet haben bzw. selbst Eigentümer von Sportstätten sind. Sportvereine, die vereins eigene oder von der Stadt Cott-

AMTLICHER TEIL

bis sowie anderen Eigentümern gepachtete Sportanlagen in eigener Verantwortung bewirtschaften, können zur Absicherung der unmittelbaren Ausübung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für die Bewirtschaftung sowie Werterhaltung einen Zuschuss erhalten.

Die Förderung erfolgt ohne Gegenleistung durch:

- Bereitstellung eines Zuschusses zur Bewirtschaftung von genutzten Frei- und Gebäudeflächen in Abhängigkeit der Mitgliederentwicklung und Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Sportverein
- Bereitstellung eines Zuschusses zur Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten mit einem Einzelwert über 410,00 € (netto)

Antragsteller: Sportverein
Termin: Antrag bis 31.01. des laufenden Jahres, Abrechnung bis 28.02. des Folgejahres

Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

9. Förderung der Durchführung von Großsportveranstaltungen

Die Stadt Cottbus unterstützt bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen, vorrangig in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbandssystem, die der Förderung der Sportarten sowie der Erhöhung des Images unserer Stadt im nationalen und internationalen Maßstab dienen.

Die Unterstützung erfolgt durch:

- organisatorische Leistungen
- finanzielle Förderung

Antragsteller: Sportverein
Termin: Vorantrag bis 31.01. des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 8 Wochen vor Wettkampfbeginn

Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

10. Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporthallen und Sporthallen-Nutzungsentgelte

Mit Sportvereinen, die in der Regel alleiniger Nutzer einer kommunalen Sportanlage bzw. von Räumlichkeiten sind, kann die Stadt Cottbus einen Vertrag abschließen. In diesem Fall gewährt die Stadt Cottbus zu den ortsüblichen Pacht- oder Mietzinsen einen Zuschuss. Bei der Errechnung der Zuschüsse wurde auf die Dienstleistung der Stadt Cottbus zur „Festlegung von Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen für nicht preisgebundene Objekte“ mit dem „Leitwertspiegel zu Mieten/Pachten (Gewerbemieten) der Stadtverwaltung Cottbus einschließlich Eigenbetriebe“ abgestellt, so dass letztlich folgende Beträge zu entrichten sind:

- Sportlich genutzte Flächen sind pachtzinsfrei (Förderung 0,15 €/m²/Jahr).
- Umkleide-, Sportgerätelager- und Sozialräume sind pachtzinsfrei (Förderung 1,25 €/m²/Monat).
- Nebenflächen (Flächen die nicht unmittelbar zur Ausübung des Sportes erforderlich sind) werden mit einem Pachtzins von 0,15 € je m² und Jahr berechnet (keine Förderung).
- Für Büro-, Clubräume oder ähnliches wird von Sportvereinen der Stadt Cottbus ein Mietzins von 1,00 € je m² und Monat erhoben (Förderung 1,50 €/m²/Monat).
- Für Büro-, Clubräume oder ähnliches wird von Landessportverbänden ein Mietzins von 1,10 € je m² und Monat erhoben (Förderung 1,40 €/m²/Monat).
- Bei Räumen, die als Vereinsgaststätten genutzt werden, kommt ein Betrag in Höhe von 3,00 € je m² und Monat zum Ansatz (keine Förderung).

Nebenkosten sind von den Nutzern zu tragen.

Bei der Vermietung und Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporthallen, Sporthallen, Umkleide- und Sozialräumen, Büro-, Clubräumen oder ähnliches für kommerzielle, professionelle, freiberufliche und nicht-sportliche Zwecke wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise). Grundlage bildet die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen, sowie des Sport- und Freizeitbades Lagune“ in der jeweils gültigen Fassung.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V., Landessportverbände

Termin: fortlaufend
Antrag an: Fachbereich Immobilien der Stadt Cottbus
Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

11. Förderung des Leistungssportes

Die Stadt Cottbus unterstützt unter Beachtung der Zuständigkeit des Bundes und des Landes Brandenburg den Leistungssport. Die Förderung umfasst im Besonderen die kostenfreie Bereitstellung erforderlicher und geeigneter Sportanlagen und Räume sowie die angemessene Beteiligung an den Mietkosten ausgewählter Einrichtungen.

Antragsteller: Olympiastützpunkt
Termin: bis 31.01. für das laufende Jahr
Antrag an: Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus

12. Ehrungen

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus kann für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) zu folgenden Anlässen Cottbuser Sportlerinnen/Sportler, Mitglieder Cottbuser Sportvereine besonders ehren:

- Olympische Spiele
- Europa- und Weltmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften (Senioren, Bereich Leistungssport)

Anlässlich in Cottbus stattfindender Deutscher Meisterschaften sowie internationaler Spitzensportveranstaltungen können Ehrengaben überreicht werden. Herausragende ehrenamtliche Leistungen, die zur Entwicklung des Cottbuser Sports beigetragen haben, sind in geeigneter Form zu würdigen. Die Ehrungen erfolgen ohne Bereitstellung von Sportfördermitteln.

Verfahren

1. Die Beantragung eines Zuschusses muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen erfolgen. Der Antrag muss vollständig sein und alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Dazu ist der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes einzureichen.
2. Über die Gewährung von Zuschüssen wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Auf den Erhalt einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Besondere oder grundsätzliche Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Stadtsportbund Cottbus e.V. getroffen.
3. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Stadt) oder eines privat-rechtlichen Vertrages (StSB e.V. mit den Sportvereinen). Kann bis zum Zeitpunkt des geplanten Vorhabens noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden, erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid.
4. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten,
 - auf Verlangen bei Vorlage eines Antrages den Gesamtnachweis der Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins vorzulegen
 - auf Verlangen einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen
 - Einsicht in die Kassenführung zu gewähren
 - eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten
 - nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.
5. Der Fachbereich Jugend, Schule, Sport stimmt sich zur Planung der Sportförderung mit dem Stadtsportbund Cottbus e.V. ab.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.10.2005 beschlossene Sportförderrichtlinie außer Kraft.

Cottbus, 22.12.2011

In Vertretung
gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Kahren.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 13.04.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Kahren die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Kahren; Flur 1; Flurstücke 70, 99, 523, 627, 863, 920, 959, 1001, 1067
- Gemarkung Kahren; Flur 2; Flurstücke 371, 555, 1152, 1235, 1414, 1593
- Gemarkung Kahren; Flur 4; Flurstück 148

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 28.11.2011 bis 23.12.2011

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Kahren02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 19.10.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht Amtsblatt der Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 34. Tagung am 21.12.2011 mit Beschluss-Nr. IV-075-34/11 folgende Namensgebung der künftigen Erschließungsstraße, ehemalige Gleisanlage der Deutschen Bahn, zwischen der August-Bebel-Straße und der Karl-Liebknecht-Straße im Ortsteil Ströbitz beschlossen.

Gustav-Melde-Weg - Puś Gustafa Melde

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 22.12.2011

In Vertretung
gez. Holger Kelch, Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 33. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.11.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 33. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.11.2011

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-/ Antrags-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|------------------------|--|---------------|
| OB-013/11 | Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-001(V)-K/08 vom 22.10.2008 über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2012 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | OB-013-33/11 |
| OB-016/11 | 8. Aktualisierung der Beschlussfassung zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | OB-016-33/11 |
| OB-017/11 | 13. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | OB-017-33/11 |
| I-026/11 | Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz (Bbg. FAG) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | I-026-33/11 |
| I-029/11 | Umbesetzungen im Zweckverband und Verwaltungsrat der Sparkasse Spree-Neiße sowie im Aufsichtsrat der Institut für interdisziplinäre Medizinerweiter- und -fortbildung und klinische Versorgungsforschung gemeinnützige GmbH <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | I-029-33/11 |
| II-006/11 | Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus, Fortschreibung 2011 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | II-006-33/11 |
| II-013/11 | 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | II-013-33/11 |
| II-014/11 | 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | II-014-33/11 |
| II-015/11 | Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | II-015-33/11 |
| II-016/11 | Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Cottbus (Selbstbindungsbeschluss) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | II-016-33/11 |

| | | |
|------------|--|---------------|
| II-017/11 | Bestätigung des erstellten „Lokalen Aktionsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz“ nach dem Bundesprogramm: TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN Programmbereich: „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien“ (Lokale Aktionspläne) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | II-017-33/11 |
| II-018/11 | 3. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | II-018-33/11 |
| III-021/11 | Aufhebung der Kita-Finanzierungsrichtlinie <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | III-021-33/11 |
| III-024/11 | Änderung der Gebührensatzung „Gemeinschaftsunterkunft“ vom 31.12.2010 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | III-024-33/11 |
| III-025/11 | Entgeltordnung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur <i>(einstimmig beschlossen)</i> | III-025-33/11 |
| IV-036/10 | Integrierter Verkehrsentwicklungsplan Cottbus 2020 - InVEPI 2020 - mit Maßnahmenplan und strategischer Umweltprüfung (2. Beratung - Wiedervorlage aus StVV 30.06.2010) (Austauschvorlage) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-036-33/11 |
| IV-058/11 | Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ Auslegungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-058-33/11 |
| IV-067/11 | Bebauungsplan Hegelstraße/Am Stadtrand Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-067-33/11 |
| IV-073/11 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus 2012 (Friedhofsgebührensatzung 2012) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-073-33/11 |
| 010/11 | Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für Altanschlößer der Stadt Cottbus <u>Antragsteller:</u> Fraktionen CDU, FLC und FDP (Austauschantrag vom 14.11.2011) <i>(namentliche Abstimmung; mit 15 Ja-Stimmen, 31-Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen abgelehnt)</i> | abgelehnt |
| 011/11 | Erarbeitung eines qualifizierten Konzepts zur Entwicklung der Städtischen Sammlungen (Museum, Stadtarchiv, Verwaltungsarchiv) als Gedächtnis der Stadt und seine Einordnung in die Museumslandschaft der Region <u>Antragsteller:</u> Fraktionen DIE LINKE. und SPD/Grüne <i>(Austauschantrag vom 22.11.2011) (einstimmig in geänderter Fassung beschlossen)</i> | A-011-33/11 |

Nichtöffentlicher Teil

| Vorlagen-/ Antrags-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|------------------------|---|---------------|
| OB-015/11 | Unternehmensbewertung SWC-GmbH <i>(einstimmig beschlossen)</i> | OB-015-33/11 |
| Cottbus, 02.12.2011 | gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus | |

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im südöstlichen Bereich der Kreuzung Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße, die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC mit Zubehör, DN 200 Stz mit Zubehör und DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Gaglower Straße 92D - 92, die Regenwasserleitungen DN 150 PVC mit Zubehör, DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Gaglower Straße 92D - 92, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nördlich des Objektes Gaglower Straße 89 - 89B, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Gaglower Straße 89B, die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Gaglower Straße 93 - 93C, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Gaglower Straße 93B, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Gaglower Straße 95 und 96 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 15.11.2010 und 29.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im südöstlichen Bereich der Kreuzung Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße, die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC mit Zubehör, DN 200 Stz mit Zubehör und DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Gaglower Straße 92D - 92, die Regenwasserleitungen DN 150 PVC mit Zubehör, DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör und DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Gaglower Straße 92D - 92, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und nördlich des Objektes Gaglower Straße 89 - 89B, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Gaglower Straße 89B, die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Gaglower Straße 93 - 93C, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Gaglower Straße 93B, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Gaglower Straße 95 und 96 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

übergehend in DN 500 B - mit Zubehör verlaufend westlich der Thiemstraße im Bereich östlich der Objekte Thiemstraße 54 - 54F und 58 - 59B, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 59E - 59B, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Thiemstraße 59E - 58 bis südöstlich des Objektes Thiemstraße 54F, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und westlich des Objektes Thiemstraße 56C - 56A, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und süd-westlich des Objektes Thiemstraße 56C - 56A, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich der Thiemstraße im Bereich westlich der Objekte Thiemstraße 56A/Drebkauer Straße 43A, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich, östlich und nördlich des Objektes Drebkauer Straße 43A, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich, westlich des Objektes Drebkauer Straße 43A bis östlich der Thiemstraße im Bereich östlich des Objektes Thiemstraße 58A - 58B und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich der Thiemstraße im Bereich östlich des Objektes Thiemstraße 58C - 58B in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Spremberger Vorstadt;
Flur 139; Flurstücke 44, 48, 113, 114, 115, 116,

139, 145, 147, 156 (ehem. 144), 160 (ehem. 49)

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 02.01.2012 bis 27.01.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich
Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde,
Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB264SWRW SpremV139 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 19.10.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht Amtsblatt der Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 34. Tagung am 21.12.2011 mit Beschluss-Nr. IV-074-34/11 folgende Erweiterung der Namensgebung für den Platz der Deutschen Einheit am Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU) um den Bereich zwischen der Karl-Marx-Straße und dem Hauptgebäude der BTU im Ortsteil Ströbitz beschlossen.

Platz der Deutschen Einheit -
Naměsto nimskeje jadnoty

Abgrenzung der Erweiterung: Im Norden durch die Konrad-Zuse-Straße, im Osten durch die Karl-Marx-Straße, im Süden durch den Parkplatz an der Zentralverwaltung der BTU und im Westen einschließlich des Hauptgebäudes der BTU, Konrad-Wachsmann-Allee 1.

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 22.12.2011

In Vertretung
gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2011 und am 01.01.2012

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2011 und am 01.01.2012

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 01.11.2011

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2012

Sommerpause: Juli/August Abgabe der Unterlagen für Januar 2012: bis 16.12.2011

| | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. | Ort | Zeit |
|--|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|---------|-----------------------|-------|
| Abgabe Unterlagen bis <u>spätestens:</u> | 16.12.11 | 20.01. | 24.02. | 23.03. | 20.04. | 25.05. | 24.08. | 21.09. | 19.10. | 23.11. | Büro OB - StVA | |
| Stadtverordnetenversammlung | 25.01. | 29.02. | 28.03. | 25.04. | 30.05. | 27.06. | 26.09. | 24.10. | 28.11. | 19.12. | Stadthaus, Saal | 14:00 |
| Hauptausschuss | 18.01. | 22.02. | 21.03. | 18.04. | 23.05. | 20.06. | 19.09. | 17.10. | 21.11. | 12.12. | Stadthaus, Saal | 17:00 |
| Fachausschüsse | | | | | | | | | | | | |
| Haushalt/Finanzen | 17.01. | 21.02. | 20.03. | 17.04. | 22.05. | 19.06. | 18.09. | 16.10. | 20.11. | 11.12. | Stadthaus, Saal | 17:00 |
| Recht/Petition | 12.01. | 16.02. | 15.03. | 12.04. | 16.05. | 14.06. | 13.09. | 18.10. | 15.11. | 06.12. | Stadthaus, Raum 3 | 18:00 |
| Wirtschaft/Bau/Verkehr | 11.01. | 15.02. | 14.03. | 11.04. | 16.05. | 13.06. | 12.09. | 10.10. | 14.11. | 05.12. | Stadthaus, Saal | 17:00 |
| Bildung/Schule/Sport/Kultur | 05.01. | 09.02. | 08.03. | 17.04. | 03.05. | 07.06. | 06.09. | 04.10. | 08.11. | 29.11. | Lausitzer Sportschule | 17:30 |
| Soziales/Gleichst./Rechte der Minderheiten | 04.01. | 08.02. | 07.03. | 04.04. | 09.05. | 06.06. | 05.09. | 10.10.* | 07.11. | 05.12.* | Stadthaus, Saal | 17:30 |
| Umwelt | 10.01. | 14.02. | 13.03. | 10.04. | 15.05. | 12.06. | 11.09. | 09.10. | 13.11. | 04.12. | Stadthaus, Saal | 17:00 |
| nach KJHG (SGB VIII) Jugendhilfeausschuss (kein FA der StVV) | 12.01. | 09.02. | 08.03. | 12.04. | 10.05. | 14.06. | 13.09. | 11.10. | 08.11. | 06.12. | Stadthaus, Saal | 17:30 |

Beschluss des Hauptausschusses:

HA-OB-014-11/11
vom 23.11.2011

ausgefertigt: Cottbus, 24.11.2011

gez. Gerold Richter
Ltr. Büro StVA

* TR, Raum 1001/1002